

Satzung des Vereins

„move - Bürger Bewegen Rheda-Wiedenbrück“.

Präambel:

Der Verein „move - Bürger Bewegen Rheda-Wiedenbrück“ versteht sich unabhängig von anderen politischen Parteien als freie Gemeinschaft, die es jedem Einwohner der Stadt Rheda-Wiedenbrück ermöglicht, die gesellschaftliche und politische Entwicklung der Gemeinde und des Kreises Gütersloh, auch durch Beteiligung an Kommunalwahlen, mitzugestalten.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der nachfolgenden Satzung bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die gewohnte männliche Sprachform verwendet. Dies beinhaltet jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Name und Sitz, Gründung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

move – Bürger Bewegen Rheda-Wiedenbrück

und hat seinen Sitz in 33378 Rheda-Wiedenbrück.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz „e. V.“.

2. Als Gründungsdatum gilt der 20.03.2020.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. „Move – Bürger Bewegen Rheda-Wiedenbrück“ ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Rheda-Wiedenbrück, die sich dem Wohle der Stadt Rheda-Wiedenbrück und des Kreises Gütersloh verpflichtet fühlt.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins besteht darin, den Bürgern der Stadt Rheda-Wiedenbrück und des Kreises Gütersloh eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
3. Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit beteiligt sich der Verein mit eigenen Wahlvorschlägen an den Kommunalwahlen in Rheda-Wiedenbrück

gegebenenfalls auch durch die Aufstellung von Bewerbern zu den Kreistagswahlen des Kreises Gütersloh. Alle Kandidaten müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie über allen Parteiinteressen stehen. Sie sind nicht an Weisungen gebunden und allein ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind gehalten, sachgerecht zum Wohle der Stadt bzw. des Kreises und ihrer Bürger zu entscheiden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des § 34 g Nr. 2 a und b EStG. Er erstrebt keinen Gewinn und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Spenden und Beiträge des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben
 - a) natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr oder juristische Personen,
 - b) Verbände und andere Vereinigungen, soweit sie keine eigenen Wahlvorschläge bei der jeweils anstehenden Kommunalwahl einbringen.
2. Durch die Eintrittserklärung erkennen Sie die Satzung des Vereins an. Für Mitglieder unter 18 Jahren ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Der Vorschlag erfolgt durch den Vorstand. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag in Textform erworben, über den der Vorstand entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b) wenn ein Mitglied in Textform seinen Austritt erklärt. Der Austritt wird zum Ende des jeweiligen Geschäfts- und Kalenderjahres wirksam und muss spätestens zum 1. Dezember eines jeden Jahres in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden,

- c) wenn das Mitglied einer anderen politischen Vereinigung beitrifft,
- d) wenn der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds nach dessen Anhörung beschließt, weil das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
- e) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den fälligen Jahresbeitrag nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt einer schriftlichen Zahlungsaufforderung und erfolgter Mahnung entrichtet hat.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht, juristische Personen nur eine Stimme.
3. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Eine rückwirkende Beitragserhöhung für das laufende Geschäfts- und Kalenderjahr ist zulässig.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens zum 31.05. eines Jahres zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder werden Lastschriften nicht eingelöst, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.

4. Mitglieder, die noch nicht das 25. Lebensjahr sowie Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht dem ausscheidenden Mitglied nicht zu. Noch bestehende Beitrags- oder andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden wenigstens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzung und Satzungsänderungen, Wahl des Vorstandes, Neuwahl und Abberufung des Vorstandes, Beiträge, Wahlbewerbungen zu Kommunalwahlen nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vereinsauflösung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch seine Stellvertreter. Zu jeder Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform an die zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder in elektronischer Form an die zuletzt bekannte Emailadresse des Mitglieds mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Bei Satzungsänderungen reicht die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung und deren Überschrift in der Tagesordnung aus.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter. Die vorgesehene Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Über die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich, mündlich oder durch Handzeichen) entscheidet der Versammlungsleiter. Über einen Antrag auf geheime Wahl ist durch einfache Mehrheit zu entscheiden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht
 - aus dem Vorsitzenden,
 - bis zu zwei Stellvertretern,
 - dem Kassierer
 - und dem Geschäftsführer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass bei Rechtsgeschäften ab einem Gegenstandswert von 2.000,00 EUR jeweils ein Vorstandsmitglied nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen den Verein vertreten soll.

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorsitzende beruft Versammlungen und Vorstandssitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf und leitet sie. Er trägt den Mitgliedern den Geschäftsbericht vor und kontrolliert und überwacht die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Sitzungen. Ist der Vorsitzende im nicht nachzuweisenden Fall verhindert, übernimmt einer der Stellvertreter diese Aufgaben.

Der Kassierer ist für die Verwaltung der Kasse und eine ordnungsgemäße Buchführung zuständig. Er handelt nach Weisung des Vorstandes und hat dem Vorstand und auf Anforderung jederzeit Rechenschaft zu geben. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er den Mitgliedern Auskunft über die Einnahmen und ihre Verwendung zu erteilen.

Dem Geschäftsführer obliegt die Mitgliederverwaltung des Vereins. Er führt Protokoll bei Mitglieder- und Vorstandsversammlungen.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu 2 Beisitzer an.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag abweichende Verfahren beschließen.
4. Die Vorstandsmitglieder können durch Verzicht bzw. Niederlegung aus ihrem Amt ausscheiden.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist durch eine Mitgliederversammlung möglichst bald ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes zu wählen.
5. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand auch Beauftragte berufen.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit die Satzung in einzelnen Fällen nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Sitzungsprotokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wird vom Geschäftsführer bzw. einem auf der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) angefertigt, die von dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dabei werden Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse mindestens einmal jährlich und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Vereinsbetriebs, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in eine Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

§ 11 Auslagenersatz

Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen im Rahmen der steuerlich höchstzulässigen Sätze.

§ 12 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

1. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Jugend oder Sozialarbeit zu verwenden hat.

Rheda-Wiedenbrück, 12.11.2024